

Sitzungsvorlage Nr. 2023/47

Aktenzeichen: 630.79; 621.31;
621.41

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich Datum
10.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.10.2023	2

Betreff:

Entscheidung über einen Antrag der Firma Anumar GmbH aus Ingolstadt auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1373/1 im Gewann „Katzenschwanz“, auf der Gemarkung Crispenhofen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.10.2023	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 2023	<input type="checkbox"/> 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Mit Schreiben vom 05.10.2023 hat die Firma Anumar GmbH aus Ingolstadt bei der Gemeinde Weißbach beantragt, dass die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss für einen Solarpark (Freiflächen-Photovoltaikanlage) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1373/1 im Gewann „Katzenschwanz“ auf der Gemarkung Crispenhofen fassen möge (→ siehe Anlage!). Der Solarpark soll eine Modulfläche von circa 8,03 ha und eine Gesamtfläche von circa 9,20 ha aufweisen. Er ist bislang nicht in Agri-PV-Bauweise vorgesehen, doch zeigt sich die Firma Anumar GmbH diesbezüglich gesprächsbereit.

Das Grundstück Flst.-Nr. 1373/1 gehört einem hiesigen Landwirt und würde von der Firma Anumar GmbH für das Errichten des Solarparks angepachtet werden.

Zum Antrag der Firma Anumar GmbH ist aus Sicht der Verwaltung Folgendes zu sagen:

Aus der Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes des Baden-Württemberg ergibt sich, dass mindestens 1,80 % der Landesfläche für Windkraft und 0,20 % für Freiland-Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Gemeinde Weißbach hat eine Gesamtfläche von 12.767.196 m². Somit muss sie mindestens 25.534 m² ihres Gebiets für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung darüber, wo diese Flächen liegen – oder anders ausgedrückt: welchen Anträgen auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stattgegeben wird – steht im freien Ermessen des Gemeinderats. § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) besagt nämlich klipp und klar, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen (also einen Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan) und von städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Verwaltung der Gemeinde Weißbach sind sich darüber im Klaren, dass die Energiewende nur gelingen kann, wenn die Kommunen genügend Fläche für Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch ausweisen.

Darum hat der Gemeinderat unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2023, als

ihm fünf Anträge auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorlagen, immerhin drei der Anträge befürwortet. Ihre Fläche beträgt insgesamt etwa 1,668 % des Gemeindegebiets; sie ist damit mehr als achtmal größer als vom Klimaschutzgesetz gefordert.

Im übrigen gibt es im Gemeindegebiet auch einen Windpark mit insgesamt fünf Windkraftanlagen und außerhalb des Windparks sogar noch eine sechste Windkraftanlage. Somit stellt die Gemeinde Weißbach prozentual gesehen weit mehr Fläche für alternative und regenerative Energiequellen planerisch zur Verfügung als die meisten anderen Gemeinden und übertrifft die vom Klimaschutzgesetz vorgegebenen Zahlen bei weitem.

Allerdings sollten natürlich alle Kommunen ihrer Pflicht zur Flächenausweisung in gleichem Maße nachkommen. Schließlich haben Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ja nicht nur Vorteile, sondern durchaus auch Nachteile (Flächenverbrauch, optische Beeinträchtigung, Minderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, eventuell artenschutzrechtliche Problematiken, etc.). Nicht umsonst sind solche Anlagen beispielsweise im Nationalpark Schwarzwald grundsätzlich nicht zulässig.

Darum hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.02.2023 klargestellt, dass er nach der von ihm soeben befürworteten großzügigen Flächenausweisung nun aber zunächst einmal die anderen Gemeinden in der Pflicht sieht, dem Weißbacher Vorbild zu folgen und in ihren Gebieten ebenfalls in nennenswertem Umfang Flächen für regenerative Energieerzeugung zu benennen. Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.02.2023 war deshalb auch, dass weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Weißbach grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag der Firma Anumar GmbH konsequenterweise abzulehnen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich bei der Verwaltung mündlich bereits weitere Grundstückseigentümer nach der Möglichkeit erkundigt haben, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Insofern ist durchaus mit noch mehr Anträgen zu rechnen.